

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff.

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss – gültig ab 1. Juli 2020

1. BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) GEMÄß § 9 AVBWASSERV

1.1 Der an die LSW zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.

1.2 Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 70 % von den Kunden als BKZ zu tragen.

1.3 Der BKZ wird durch Vorkalkulation ermittelt und pauschal nach der Anzahl der Wohnungen, die über einen Anschluss versorgt werden bzw. dem angeforderten Spitzenvolumendurchfluss, entsprechend der Durchmischung/Aufteilung gemäß Ziffer 1.4 berechnet.

1.4 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Planung oder Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, beträgt der BKZ:

	Netto	Brutto
Für die 1. Wohnung	1.056,00 €	1.108,80 €
Für die 2. bis 12. Wohnung, je Wohnung	570,00 €	598,50 €
Ab 13. Wohnung, je Wohnung	404,00 €	424,20 €

Für gewerbliche, berufliche oder anderweitig genutzte Anlagen, wie z. B. Wäschereien, Sport- und Tennisplätze, Kleingärten und ähnliche Flächen, richtet sich der BKZ nach der bestellten Leistung bzw. dem Volumendurchfluss.

Unabhängig von der bestellten Leistung wird bis zu einem Volumendurchfluss von 1,0 l/s ein BKZ entsprechend dem Grundbetrag für eine Wohnung in Rechnung gestellt.

Ist die Leistungsanforderung höher, so wird zusätzlich zum Grundbetrag für den weiteren Volumendurchfluss von je 0,1 l/s ein Betrag von 342,00 € netto / 365,94 € brutto erhoben.

Erhöht sich die Zahl der Wohnungen oder der Volumendurchfluss nachträglich, ist für den zusätzlichen Leistungsbedarf ein weiterer BKZ zu entrichten.

1.5 Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

2. HAUSANSCHLUSSKOSTEN (HAK) GEMÄSS § 10 AVBWASSERV

2.1 Lieferung von Wasser, Änderung des Hausanschlusses, Ausleihen eines Standrohrzählers, Herstellung eines Bauwasseranschlusses, Herstellung der Hausanschlussleitung, Anschluss der Hausanlage an das Wasserversorgungsnetz sind auf besonderen Vordrucken dreifach zu beantragen. Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen sowie ein amtlicher Lageplan 1:500 beizufügen.

Nach Annahme des Antrages erhalten der Kunde und der Installateur je eine Ausfertigung zurück.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, Wasserleitungen mit Zubehör auf seinem Grundstück für die örtliche Versorgung ohne Entgelt und ebenso Hinweisschilder an seinem Haus oder anderen Bauwerken seines Grundstückes zu dulden, in einer Breite bis zu 3 m beiderseits der Leitungssachse kein Gebäude zu errichten, keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen.

2.3 Der Hausanschluss verbindet das Trinkwasserverteilungsnetz mit der Installationsanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Der Anschluss ins Haus erfolgt ohne Hauseinführung möglichst an der zur Straße zugewandten Hausseite.

Für die Herstellung einer Trinkwasser- Hausanschlussleitung bis zu einer Länge von 30 m und einem Rohraußendurchmesser von 63 mm (DA 63) berechnet die LSW pauschale Anschlusskosten:

	Netto	Brutto
Nennweite 32 mm / DA40 mm	831,00 €	872,55 €
Nennweite 40 mm / DA50 mm	1.009,00 €	1.059,45 €
Nennweite 50 mm / DA63 mm	1.319,00 €	1.384,95 €

Für Hausanschlüsse die nach Art, Dimension und Lage wesentlich von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten gesondert ermittelt.

Notwendige Erd- und Oberflächenarbeiten sowie Maurer- und Stemmarbeiten (Durchbrüche u. Ä.) sind vom Kunden selbst zu veranlassen oder werden zusätzlich berechnet. Für bereits geleistete Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich, von der Verteilung bis auf das Privatgrundstück, berechnet die LSW einen pauschalen Festpreis.

Der Einbau der Gebäudeeinführung und die Einführung selbst sind nach Vorgaben der LSW bauseits zu stellen.

2.4 Bauwassereinrichtungen und Frostschäden werden dem Kunden pauschal berechnet.

3. INBETRIEBSETZUNG GEMÄSS §§ 12 BIS 15 AVBWASSERV

3.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung bei der LSW durch den Kunden und den ausführenden Installateur auf besonderem Vordruck zu beantragen. Die LSW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.

3.2 Die Inbetriebsetzung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

3.3 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der LSW. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung des Wassers bis zur Übergabestelle (gemäß § 10, Abs. 1, AVBWasserV = Hauptabsperrvorrichtung).

3.4 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.

3.5 Der Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses der LSW unverzüglich mitzuteilen. Er hat der LSW alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses entstehen, soweit die Schäden nicht durch die LSW oder deren Beauftragte verursacht sind oder der Kunde nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

3.6 Die Verbindung einer Anlage mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Anlagen untereinander ist nur mit Einwilligung der LSW zulässig.

3.7 Vor Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist ein Antrag mit Begründung in jedem Einzelfall einzureichen.

3.8 Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.

3.9 Die von der LSW angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – mit 1,0 LVS*) zu erstatten.

Bei Zählerauswechselungen, die durch den Kunden veranlasst sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS*) berechnet.

3.10 Hat der Kunde zu vertreten, dass die Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS*) berechnet.

4. ZUTRITTSRECHT GEMÄSS § 16 AVBWASSERV

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LSW ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33, Abs. 2 AVBWasserV vor.

5. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG UND VERZUG GEMÄSS § 27 AVBWASSERV

5.1 Der Baukostenzuschuss wird gemeinsam mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt.

5.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig.

5.3 Die Kunden haben dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz der LSW sind.

Werden Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit bis zu 0,2 LVS*) zu erstatten.

5.4 Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht.

Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Fälligkeit berechnet.

6. UMSATZSTEUER

In den Bruttopreisen ist die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 5 % enthalten.

7. INKRAFTTRETEN

Die LSW ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I, II und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, im Juni 2020

LSW Energie GmbH & Co. KG

*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen und ist im Internet unter www.lsw.de veröffentlicht.